

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**JK Beton Kirchwegger GmbH;
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Rems / St. Pantaleon / Erla**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE

**Verfasser:
Mag. Friedrich Salzer**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-3

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eigenschaftszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materials erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m³.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m³.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1,
1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das*

Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Unterlagen der UVE wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen:

Beilage B01: Beilagenverzeichnis

Beilage B02: Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE

Beilage B03: Umweltverträglichkeitserklärung nach UVP-G2000

Beilage C01: Gutachten Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung

Beilage C05: Gutachten Hydrogeologie

Planbeilage EI-01 Lageplan Übersicht Abbauzonen

Planbeilage EI-02 Lageplan Abbauzone 7, 8, 9

Planbeilage EI-03 Lageplan Auflandung Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-04 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-05 Lageplan Rekultivierung Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-06 Schnitte S-01, S02, Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-07 Lageplan Abbauzone 10, 11, 12

Planbeilage EI-08 Lageplan Auflandung Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-09 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-10 Lageplan Rekultivierung Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-11 Schnitte S-03, S04, Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-12 Lageplan Abbauzone 13

Planbeilage EI-13 Lageplan Auflandung Zone 13

Planbeilage EI-14 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 13

Planbeilage EI-15 Lageplan Rekultivierung Zone 13

Planbeilage EI-16 Schnitte S-05 Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-20 Regelschnitt S-01 Rekultivierungsböschung

Zusätzlich verwendete Literatur:

- Ennskraftwerke AG – Grundwasserschichtenpläne 1961 und 1965.

- Erhart-Schippek et al (1996): Wasserwirtschaftliche Grundlagenenerhebung im Raum Ennstal.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
7. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Mit den vorliegenden UVE-Unterlagen ersucht die Fa. JK-Beton Kirchwegger GmbH um Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen, Norden und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha. Der Kiesabbau soll dabei bis HGW100-Niveau erfolgen.

Anschließend soll die so entstandene Grube bis 2,0 m über HGW100 mit grubeneigenem Material aufgehöhht werden.

Darüber soll die Grube um 1,35 m mit geeignetem Bodenaushubmaterial in Form einer Bodenaushubdeponie weiter aufgehöhht werden.

Zuoberst soll schlussendlich noch 65 cm humoses Abraummaterial und 20 cm Humus aufgebracht werden.

Gutachten:

Mit Abwasseremissionen ist weder bei der Kiesgewinnung in Form der Trockenbaggerung, noch beim Betrieb der Bodenaushubdeponie zu rechnen.

Sickerwasser, in Form von versickerndem Niederschlagswasser, wird naturgemäß auf den Flächen der Kiesgewinnung bzw. den Deponieflächen anfallen. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Trockenbaggerung bzw. der anschließenden Bodenaushubdeponie bzw. Wiederverfüllung oder Rekultivierung ist aber mit keinem Einwirkungen auf das Grundwasser über das Maß der Geringfügigkeit hinaus zu rechnen.

Zur Kontrolle des Grundwasserkörpers ist eine Beweissicherung mit Hilfe von 3 Grundwasserbeobachtungssonden (eine Nullsonde – S1 und zwei Abstromsonden – S2 und S3) vorgesehen. Die Anzahl und Lage der Sonden wurde mit mir im Vorfeld abgestimmt und es sind die Sonden aus hydrogeologischer Sicht für eine Grundwasserbeweissicherung der Trockenbaggerung bzw. Bodenaushubdeponie ausreichend.

Die Festlegung der Untersuchungsintervalle und des Untersuchungsumfanges erfolgt durch den ASV für Deponietechnik.

Erhöhte Gefahr für das Grundwasser besteht nur im Falle eines Stör- oder Unfalles, bei dem es zur Infiltration von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle) ins Grundwasser kommen kann. Für diesen Fall wird ausreichend Ölbindemittel am Betriebsareal der Fa. JK-Beton Kirchwegger GmbH vorrätig gehalten.

Im Falle des Eintretens eines derartigen Stör- oder Unfalles wird laut der UVE zuerst die Betriebsleitung und notwendigenfalls auch die Feuerwehr verständigt.

Bei lokal nicht behebbaren Stör- oder Unfällen wird zusätzlich auch die Wasserrechtsbehörde und die Technische Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Amstetten verständigt werden.

Wassergefährdende Substanzen werden in der Kiesgrube nicht gelagert, genauso wenig wie Fahrzeuge in der Kiesgrube betankt bzw. abgestellt werden. Die bestehende betriebs-eigene Tankstelle bzw. die Fahrzeugabstellflächen liegen außerhalb der ggst. Abbau bzw. Deponieflächen.

Sprengarbeiten sind nicht vorgesehen, daher fallen auch keine grundwasserschädigenden Sprengstoffreste an.

Aus grundwasserhydrologischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte beeinträchtigt?
3. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Geländeänderung, jeder Eingriff in den Untergrund bzw. die Entfernung von Bodenschichten eine Verminderung der Schutzwirkung für das darunter liegende Grundwasser darstellt und dies daher eine Erhöhung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser bedeutet.

Im ggst. Fall besteht der Untergrund unter einer dünnen Humus- bzw. Mutterbodenschicht aus einer 15 – 20 m mächtigen Abfolge von Kies und Sand, die in weiterer Folge von Schlier unterlagert wird.

Grundwasser ist an der Basis der kiesig-sandigen Ablagerungen anzutreffen. Der darunter liegende Schlier bildet den Grundwasserstauer. Das in diesem Bereich vorhandene Grundwasservorkommen ist Teil des Porengrundwasserkörpers des Unteren Ennstales, einem wasserwirtschaftlich sehr bedeutenden Grundwasservorkommen.

Wie aus dem vorliegenden Untergrundaufbau erkennbar ist, besitzt dieses Grundwasservorkommen zwar eine mächtige, aber durchlässige, kiesig-sandige Überlagerung.

Besonders schützende, das heißt gering durchlässige bzw. dichte Deckschichten fehlen aber praktisch zur Gänze. Eine Teilentfernung bzw. Verringerung der kiesig-sandigen Überdeckung des Grundwasserkörpers stellt daher in diesem Fall nur eine geringe bis mäßige Erhöhung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser dar. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Trockenbaggerung ist daher mit keinen mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Entscheidend im Sinne eines ordnungsgemäßen Grundwasserschutzes ist, dass die Sohle der Trockenbaggerung bzw. die Deponiesohle nicht im Grundwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommt. Dazu ist es notwendig entsprechend fachlich basierte HGW-Koten (höchste zu erwartenden Grundwasserstände) festzulegen. Die Festlegung der für das gegenständliche Vorhaben verwendeten HGW-100 – Koten erfolgte von mir auf Basis der verschiedenen verfügbaren Grundwasserschichtenpläne (z. B. Ennskraftwerke AG 1965, Erhart-Schippek, 1996) und der Zeitreihen der amtlichen Grundwasserbeobachtungsmessstellen. Diese HGW-100 – Koten wurden an den Antragsteller des ggst. Projektes übermittelt und von diesem bzw. dessen Projektanten ordnungsgemäß in die UVE eingearbeitet.

Im Zuge des Betriebes der Rekultivierung, der Wiederverfüllung bzw. der Bodenaushubdeponie werden natürlich gewachsene Boden- bzw. Untergrundschichten eingebracht. In

einer Bodenaushubdeponie darf gemäß Deponieverordnung bzw. Wasserrechtsgesetz nur Material mit sehr hohen Qualitätsanforderungen bzw. Material von dem keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist, abgelagert werden. Da derartiges Material in der Regel dichter bzw. geringer durchlässiger ist als der in diesem Bereich natürlich vorkommende Kies bzw. Sand, bietet letztendlich dieses Material eine höhere Schutzwirkung für das Grundwasser als der natürlich vorhandene Kies bzw. Sand.

Aus grundwasserhydrologischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen ausreichend, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes
(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 23.7.2024.....

Unterschrift: .....